

WOLFGANG SEELIG



SELBSTSTÄNDIG. SCHULDEN. WAS JETZT?

Der Ratgeber für Selbstständige
in der finanziellen Krise



Wolfgang Seelig

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.



Selbstständig in der finanziellen Krise

Betrieb private Existenz und einen geordneten nächsten Schritt vorbereiten

Wolfgang Seelig · Eigenständige SIC-Neuausgabe 2026 · 14.10.2026

Wenn Betrieb und private Lebenshaltung aus denselben knappen Mitteln bezahlt werden, wird jede Entscheidung schwerer. Dieser Ratgeber hilft Selbstständigen, Freiberuflern und ehemals Selbstständigen, ihre Lage auseinanderzuhalten: Was braucht der Betrieb, was braucht der Haushalt, welche Forderungen bestehen und wer ist für die nächsten Entscheidungen zuständig?

Sie finden wirtschaftliche Grundlagen, Erläuterungen zu Vergleich, Pfändung und Insolvenz sowie Arbeitsblätter für die Vorbereitung. Themen wie Immobilien, Erbschaften, Sozialleistungen und Betriebsaufgabe werden ausdrücklich einbezogen. Es geht um deutsche Rechtsverhältnisse. Auslandsbezüge verlangen eine eigene Prüfung.

Dies ist eine eigenständig formulierte SIC-Neuausgabe mit aktuellen amtlichen Sachinformationen. Wolfgang Seelig ist Autor und Herausgeber dieser Ausgabe; der Informationsstand ist der 14. Oktober 2026. Konkrete rechtliche und steuerliche Entscheidungen gehören in die Hände hierfür befugter Fachpersonen.

So nutzen Sie diesen Ratgeber

Lesen Sie zuerst das Thema, das Ihrer aktuellen Frage entspricht. Notieren Sie Fristen und offene Punkte. Die Arbeitsblätter am Ende helfen Ihnen, ein persönliches Gespräch vorzubereiten. Quellenhinweise stehen direkt bei den Abschnitten; Originalquellen finden Sie gesammelt im Quellenverzeichnis.

Inhalt

1 Die Lage ohne Beschönigung ordnen	4
2 Fortführung oder Betriebsaufgabe vorbereiten	5
3 Gläubiger und Forderungen vollständig erfassen	6
4 Besonderheiten wichtiger Gläubiger	6
5 Außergerichtliche Lösungen unterscheiden	8
6 Pfändung und Kontoschutz 2026 und 2027	9
7 Gerichtliche und behördliche Schreiben verstehen	11
8 Regelinsolvenz und Verbraucherinsolvenz	12
9 Selbstständigkeit während der Insolvenz	14
10 Restschuldbefreiung und ihre Grenzen	16
11 Immobilien Erbschaften und Familie	17
12 Sozialleistungen Förderung und Insolvenzgeld	18
13 Einen nachvollziehbaren Neustart gestalten	20
Meine Gläubigerübersicht	21
Mein privates Monatsbudget	22
Mein Betrieb und die nächsten Entscheidungen	23
Meine Fragen für die Beratung	24
Originalquellen und Gültigkeit	25
Ihr nächster Kontakt	29

1 Die Lage ohne Beschönigung ordnen

Betrieb und Mensch getrennt betrachten

Ein gescheitertes Geschäftsmodell ist kein Urteil über Ihre Person. In einer finanziellen Krise hilft es, Verantwortung konkret zu machen: Welche Verpflichtung gehört zu welchem Vertrag, welches Konto ist betroffen und welche Entscheidung steht als Nächstes an? Scham, Ärger und Erschöpfung sind verständlich, aber keine verlässlichen Zahlen.

Schreiben Sie Ihre aktuellen Aufgaben auf zwei Listen. Die betriebliche Liste enthält fällige Zahlungen, Kundenforderungen, Betriebsmittel, Personal und Abgaben. Die private Liste enthält Wohnen, Lebensunterhalt, Gesundheit und Unterhalt. Zusammen ergeben sie Ihre tatsächliche Lage; getrennt lassen sich die Ursachen und Handlungsmöglichkeiten besser erkennen.

Öffnen Sie die Post regelmäßig und ordnen Sie Umschläge mit Zustellvermerken den Schreiben zu. Notieren Sie tatsächliche Termine, statt sich auf Erinnerungen zu verlassen. Drohen eine Kontosperre, eine Gewerbeuntersagung oder eine laufende gerichtliche Frist, braucht diese Frage zeitnah eine zuständige fachliche Bearbeitung.

Was Sie für das erste Gespräch brauchen

Eine datierte Übersicht reicht als Anfang: Rechtsform und Tätigkeit, tatsächlich verfügbare Mittel, nächste Fälligkeiten, bekannte Gläubiger und laufende Termine. Nicht jede Zahl muss sofort abschließend geklärt sein. Markieren Sie Unsicherheiten, fehlende Unterlagen und widersprüchliche Angaben ausdrücklich.

Der Kontakt zu SIC beginnt mit einer allgemeinen Anfrage. Vertrauliche Unterlagen werden anschließend über einen vereinbarten geeigneten Weg angefordert. Ein Termin bei einer Beratungsstelle stoppt laufende Fristen nicht. Falls ein rechtlicher Eilantrag oder eine fristgebundene Erklärung nötig sein könnte, weisen Sie im ersten Kontakt auf das Datum hin, ohne die vollständige Akte in einen Messenger zu übertragen.

2 Fortführung oder Betriebsaufgabe vorbereiten

Die wirtschaftliche Frage ehrlich stellen

Hat der Betrieb nach Abzug seiner laufenden Kosten die Aussicht, den nötigen privaten Lebensbedarf und seine weiteren Verpflichtungen zu tragen? Für diese Frage helfen Ergebnisrechnung, offene Posten und ein datierter Liquiditätsplan. Ein Betrieb kann ertragsfähig und kurzfristig illiquide sein. Er kann aber auch durch immer neue Kredite einen dauerhaften Verlust verdecken.

Betrachten Sie Kunden, Produkte und Aufträge getrennt. Welche Leistungen werden vollständig abgerechnet? Welche Kunden zahlen verlässlich? Welche Kosten entstehen vor dem Zahlungseingang? Ein hohes Auftragsvolumen kann zusätzlichen Finanzbedarf verursachen, wenn Vorleistungen steigen.

Ein 13-Wochen-Plan ist ein praktisches Instrument zur operativen Übersicht. Legen Sie für unsichere Kundenzahlungen ein vorsichtiges Szenario an. Das Instrument ersetzt keine gesetzlich erforderliche Prüfung der Insolvenzgründe und keine längere Fortführungsprognose, wenn diese im Einzelfall nötig ist.

Betriebsaufgabe ist ein geordneter Vorgang

Ein Gewerbe abzumelden beendet nicht automatisch Schulden, Mietverträge, Arbeitsverhältnisse, Leasing oder steuerliche Pflichten. Für eine mögliche Aufgabe brauchen Sie eine Vertragsliste, eine Bestandsaufnahme der Betriebsmittel und einen Plan für verbleibende Forderungen und Verpflichtungen.

Prüfen Sie Eigentum und Sicherheiten vor dem Verkauf von Material, Fahrzeugen oder Einrichtung. Leasing, Eigentumsvorbehalte und Sicherungsrechte können die Verfügungsbefugnis begrenzen. Erlöse und Kosten müssen nachvollziehbar dokumentiert bleiben. Schenkungen oder ein Verkauf weit unter Wert können zusätzliche Risiken schaffen.

Aufbewahrungspflichten für betriebliche Unterlagen bestehen auch nach einer Aufgabe weiter. Organisieren Sie Zugang, Zuständigkeit und einen geeigneten Ablageort. Lassen Sie arbeitsrechtliche, steuerliche und insolvenzrechtliche Folgen vor einer Entscheidung prüfen.

Originalquellen: [1], [2], [3], [4].

3 Gläubiger und Forderungen vollständig erfassen

Die Gläubigerliste ist mehr als eine Adressliste

Erfassen Sie Gläubigername und Anschrift, Aktenzeichen, ursprünglichen Vertrag, Hauptforderung, Zinsen und Kosten, aktuellen Stand, Sicherheiten sowie vorhandene Titel und Vollstreckungsmaßnahmen. Notieren Sie außerdem, ob Sie eine Forderung anerkennen, bestreiten oder noch nicht beurteilen können.

Halten Sie unterschiedliche Forderungen desselben Gläubigers getrennt, wenn sie auf verschiedenen Verträgen oder Steuerarten beruhen. Bei Inkasso sollte die Zuordnung zum ursprünglichen Gläubiger klar sein. Eine alte Schufa-Auskunft allein ersetzt keine vollständige Forderungsübersicht.

Fehlende oder doppelt eingetragene Forderungen erschweren jede spätere Lösung. Fordern Sie bei Bedarf eine nachvollziehbare aktuelle Aufstellung an. Markieren Sie eine Auskunftsanforderung als solche; eine unbedachte Zahlungszusage oder ein neues Schuldanerkenntnis kann eine andere rechtliche Wirkung haben.

Ein neutraler erster Kontakt

Eine mögliche allgemeine Anfrage lautet: 'Bitte senden Sie mir eine nachvollziehbare aktuelle Forderungsaufstellung mit Zuordnung zum Vertrag und Aktenzeichen. Ich prüfe meine Unterlagen und melde mich anschließend zur weiteren Abstimmung.' Diese Formulierung ist eine Orientierung, kein individuell geprüftes Musterschreiben und keine ausdrückliche Stillhaltevereinbarung.

Fragen Sie bei einem Zahlungsangebot nach der Behandlung von Zinsen, Kosten, Sicherheiten und Vollstreckung. Dokumentieren Sie die Antwort. Ein telefonisches Gespräch ist hilfreich für die Abstimmung, aber ein wichtiger Vertragsinhalt sollte nachvollziehbar bestätigt werden. Ein Brief an einen Gläubiger setzt gerichtliche Fristen nicht automatisch aus.

4 Besonderheiten wichtiger Gläubiger

Finanzamt und Sozialversicherung

Bei Steuern müssen Bescheid, Fälligkeit und Zahlung getrennt betrachtet werden. Ein inhaltlich angegriffener Bescheid ist eine andere Aufgabe als ein fehlender Geldbetrag. Ein Einspruch stoppt die Vollziehung grundsätzlich nicht automatisch; Stundung, Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckungsaufschub haben jeweils eigene Voraussetzungen.

Für die Vorbereitung benötigen Sie Steuerart, Zeitraum, Bescheid, Zustellung, Rückstandsübersicht und verfügbare Mittel. Fehlende Erklärungen oder eine Schätzung sollten mit der zuständigen Steuerfachperson geklärt werden. Eine mündliche Hoffnung auf eine Ratenzahlung ersetzt keine Entscheidung der Behörde.

Krankenversicherung und sonstige Sozialversicherung können eigene Regeln für Beitragsrückstände, Leistungsansprüche und Zahlungsabsprachen haben. Erfragen Sie den konkreten Status bei der zuständigen Stelle. Bei Arbeitnehmerbeiträgen können besondere Haftungs- und strafrechtliche Fragen bestehen. Eine bloße Zahlungsliste beantwortet sie nicht.

Originalquellen: [5], [6], [7], [8].

Vermieter Energie Lieferanten und Banken

Miet- und Energierückstände können den Alltag oder den Betrieb unmittelbar beeinträchtigen. Welche Kündigungs-, Sperr- oder Sicherungsmöglichkeiten bestehen, hängt vom konkreten Vertrag und gesetzlichen Regeln ab. Prüfen Sie Schreiben und Termine zeitnah. Eine allgemeine Ratenbitte garantiert weder den Erhalt von Wohnung oder Betrieb noch die Fortsetzung der Versorgung.

Bei Lieferanten sind Eigentumsvorbehalte, Rücknahmerechte und die Bedeutung für die weitere Leistungserbringung wichtig. Bei Banken gehören Darlehen, Konto, Kreditrahmen, Sicherheiten und mögliche Aufrechnungen in eine gemeinsame Betrachtung. Ein Darlehensvertrag ändert sich nicht allein dadurch, dass sich der Pfändungsfreibetrag erhöht.

Bei einer Bürgschaft sind Umfang, Sicherungszweck, Fälligkeit und persönliche Verpflichtung zu prüfen. Das gilt für eigene Bürgschaften und für Hilfe aus der Familie. Eine neue Bürgschaft kann ein bestehendes Problem verlagern, statt es zu lösen.

Unterhalt Geldstrafen und besondere Forderungen

Nicht jede Forderung wird gleich behandelt. Bei laufendem gesetzlichen Unterhalt, Rückständen, Geldstrafen und Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen gelten Besonderheiten. Auch die Voraussetzungen einer möglichen Ausnahme von der Restschuldbefreiung sind unterschiedlich.

§ 302 InsO nennt unter anderem vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährten rückständigen gesetzlichen Unterhalt, bestimmte Steuerstraftaten und vorsätzliche unerlaubte Handlungen. Für die entsprechende Anmeldung und rechtliche Einordnung gibt es weitere Anforderungen. Geldstrafen und gesetzlich gleichgestellte Forderungen sowie bestimmte zinslose Verfahrenskostendarlehen werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung berührt. Lassen Sie solche Positionen ausdrücklich prüfen.

Originalquellen: [9].

5 Außergerichtliche Lösungen unterscheiden

Raten Stundung und Vergleich

Eine Ratenvereinbarung teilt eine Zahlung auf. Eine Stundung verändert die Fälligkeit unter vereinbarten oder gesetzlich geregelten Bedingungen. Ein Vergleich kann darüber hinaus Forderungen oder weitere Rechte regeln. Die Worte allein sagen noch nicht, ob Zinsen weiterlaufen, Vollstreckung pausiert oder nach letzter Zahlung wirklich alles erledigt ist.

Ein tragfähiges Angebot benötigt verfügbare Mittel und ein realistisches Budget. Es sollte laufende neue Verpflichtungen berücksichtigen, damit nicht nach kurzer Zeit die nächste Lücke entsteht. Eine hohe angebotene Rate ist kein gutes Angebot, wenn sie nur durch neue Schulden bezahlt werden kann.

Gläubiger müssen einem außergerichtlichen Angebot nicht ohne Weiteres zustimmen. Bei mehreren Gläubigern sind Zustimmung, Rang und Sicherheiten zu beachten. Eine einzelne Einigung erledigt die Forderungen der anderen nicht. Geben Sie keine allgemeine Vermögensschutz- oder Erlassquote als schon feststehendes Ergebnis aus.

Ein schriftliches Angebot gezielt prüfen lassen

Vor einer Unterschrift sollten insbesondere der tatsächlich erfasste Forderungsumfang, Zahlungstermine, Folgen eines Ausfalls, Titel und Sicherheiten, Kosten sowie die Erfüllungswirkung klar sein. Halten Sie offene Punkte schriftlich fest und lassen Sie wichtige Inhalte fachlich prüfen.

Ein Stillhalten der Vollstreckung muss gesondert geklärt werden. Schon laufende Pfändungen verschwinden nicht allein durch das Wort 'Vergleich'. Bei einer Gesellschaft dürfen Einigungsversuche eine notwendige Insolvenzantragstellung nicht hinauszögern.

Originalquellen: [10].

6 Pfändung und Kontoschutz 2026 und 2027

Lohnpfändung und Kontopfändung sind verschiedene Fragen

Bei Arbeitseinkommen richtet sich der pfändbare Teil grundsätzlich nach gesetzlichen Schutzregeln und der amtlichen Tabelle. Zum 1. Juli 2026 beträgt der monatliche Grundfreibetrag nach § 850c ZPO 1.587,40 Euro. Die amtliche Monats-Tabelle weist ohne berücksichtigte Unterhaltspflichten bis 1.589,99 Euro kein pfändbares Arbeitseinkommen aus. Sonderfälle können anders zu beurteilen sein.

Für die erste berücksichtigte unterhaltsberechtigten Person erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 597,42 Euro, für die zweite bis fünfte jeweils um 332,83 Euro. Ob eine Person berücksichtigt wird, hängt unter anderem von gesetzlicher Unterhaltspflicht und tatsächlicher Leistung ab. Bei eigenem Einkommen der berechtigten Person kann eine gerichtliche Entscheidung relevant sein.

Der Tabellenbetrag und der P-Konto-Sockel sind nicht dieselbe Zahl. Der Basisschutz auf dem Pfändungsschutzkonto beträgt seit 1. Juli 2026 monatlich 1.590 Euro. Geschützt wird nur tatsächlich vorhandenes Guthaben; der Betrag wird nicht von der Bank zusätzlich ausgezahlt.

Die Zahlen gelten für den aktuellen Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027. Prüfen Sie spätere Anpassungen und besondere Pfändungsarten, insbesondere Unterhaltsvollstreckung oder Ansprüche aus bestimmten unerlaubten Handlungen. Vertragsraten ändern sich durch neue Freibeträge nicht automatisch.

Originalquellen: [11], [12], [13], [14], [15].

Ein P Konto richtig einsetzen

Eine natürliche Person kann ein Zahlungskonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Jede Person darf nur ein P-Konto führen; ein Gemeinschaftskonto ist kein gemeinsames P-Konto. Nach der Umwandlung wird das Konto auf Guthabenbasis geführt. Auch bei einem negativen Saldo bestehen gesetzlich geregelte Umwandlungsrechte und Schutzfragen.

Ist Guthaben bereits gepfändet, kann die Führung als P-Konto ab Beginn des vierten auf das Verlangen folgenden Geschäftstags verlangt werden. Für die rückwirkende Schutzwirkung nach § 899 ZPO ist die Umwandlung vor Ablauf eines Monats seit Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank maßgeblich. 'Ein Monat' darf nicht unbesehen durch 'vier Wochen' ersetzt werden.

Zusätzliche Schutzbeträge können etwa wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten oder bestimmter Leistungen hinzukommen. Die notwendigen Nachweise, eine geeignete

Bescheinigung und gegebenenfalls eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung sind getrennt zu klären. Reicht der Basisschutz nicht, genügt ein bloßer Anruf bei der Bank nicht in jedem Fall.

Ungenutztes geschütztes Guthaben kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen in die drei folgenden Kalendermonate übertragen werden. Die Verrechnung folgt besonderen Regeln. Das P-Konto ist kein zeitlich unbegrenztes Sparkonto mit pauschalem Pfändungsschutz.

Originalquellen: [16], [13], [17], [18], [19].

Selbstständiger Umsatz ist nicht einfach Arbeitslohn

Umsätze enthalten häufig Geld für Material, Betriebsausgaben, Steuern und private Lebenshaltung. Die Lohnpfändungstabelle kann deshalb nicht einfach auf den gesamten Kontoeingang eines Selbstständigen angewendet werden. Ein P-Konto verschafft zunächst Kontoschutz, aber keine allgemeine Freigabe sämtlicher betrieblichen Einnahmen.

Für andere Einkünfte kann § 850i ZPO ein gerichtliches Schutzverfahren vorsehen. Erforderlich sind eine nachvollziehbare Darstellung der Einnahmen, notwendiger Ausgaben und persönlicher Verhältnisse. Gericht, Vollstreckungsart und weiterer Schutzbedarf müssen konkret geprüft werden. Gesellschaften wie eine GmbH können kein persönliches P-Konto beanspruchen.

Sonderzahlungen und private Altersvorsorge haben eigene Schutzvoraussetzungen. Eine Versicherung oder ein Vertrag ist nicht allein durch seine Bezeichnung unpfändbar. Prüfen Sie Produkt, Verfügungsrechte und die einschlägigen gesetzlichen Bedingungen, bevor Sie auf einen Schutz vertrauen.

Originalquellen: [20], [21], [22], [23].

Sterbegeld und Bestattungsvorsorge gesondert prüfen

Eine Versicherung oder ein Guthaben ist nicht allein wegen der Bezeichnung Bestattungsvorsorge vollständig unpfändbar. § 850b ZPO enthält unter anderem Regeln für Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 5.400 Euro nicht übersteigt. Der gesetzliche Schutz ist bedingt; eine Pfändung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zugelassen werden.

Prüfen Sie deshalb den konkreten Vertrag, Versicherungsnehmer, versicherte Person, Bezugsrechte und die vereinbarte Summe. Ein anderer Vorsorgevertrag oder eine frei verfügbare Geldreserve muss rechtlich gesondert bewertet werden. Änderungen und neue Einzahlungen kurz vor oder während eines Verfahrens sind keine pauschale Schutzstrategie. Legen Sie die vollständigen Unterlagen einer befugten Fachperson vor.

Originalquellen: [23].

7 Gerichtliche und behördliche Schreiben verstehen

Mahnung Mahnbescheid Titel und Pfändung

Eine private Mahnung ist kein gerichtlicher Titel. Ein gerichtlicher Mahnbescheid eröffnet ein gesetzliches Verfahren mit eigenen Reaktionsmöglichkeiten. Die Zustellung enthält regelmäßig die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen zu zahlen oder zu widersprechen. Ein Widerspruch ist nach § 694 ZPO grundsätzlich noch möglich, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist. Wer die zwei Wochen verstreichen lässt, sollte deshalb sofort den konkreten Verfahrensstand prüfen lassen; danach können andere Rechtsbehelfe einschlägig sein. Ob und in welchem Umfang Widerspruch sinnvoll ist, hängt von der Forderung und dem Fall ab.

Ein Vollstreckungsbescheid und andere Titel können Vollstreckungsmaßnahmen ermöglichen. Auch hier gibt es besondere Rechtsbehelfe und Fristen. Unterlagen müssen deshalb nach ihrer tatsächlichen Art geordnet werden. Die Behauptung 'Ohne vorheriges Urteil kann niemand vollstrecken' ist zu pauschal.

Behördliche Vollstreckung, beispielsweise bei Steuern, folgt teilweise anderen Vorschriften als eine private Forderung beim Gerichtsvollzieher. Prüfen Sie Absender, Aktenzeichen, Rechtsbehelfsbelehrung und zuständige Stelle. Der Gerichtsvollzieher-Ratgeber behandelt vor allem zivilrechtliche Geldvollstreckung und ersetzt keine spezielle Behördenprüfung.

Originalquellen: [24], [25], [26], [27], [28].

Verjährung nicht mit Forderungserlass verwechseln

Verjährung hängt von Forderungsart, Entstehung, Kenntnis und möglichen Hemmungs- oder Neubeginnstatbeständen ab. Für viele regelmäßige Ansprüche gelten andere Fristen als für titulierte Forderungen. Eine Zahlung, ein Anerkenntnis oder ein Verfahren kann die Bewertung verändern.

Wer ein altes Schreiben erhält, sollte deshalb nicht allein nach dem Rechnungsdatum entscheiden. Fordern Sie die maßgeblichen Unterlagen an und lassen Sie die Einwendung prüfen. Verjährung löscht eine Forderung nicht schlicht aus jeder Datenbank und stoppt eine Vollstreckung nicht ohne den passenden rechtlichen Schritt.

Originalquellen: [29], [30], [31], [32].

8 Regelinsolvenz und Verbraucherinsolvenz

Welches Verfahren kommt in Betracht

Aktuell selbstständig wirtschaftlich tätige natürliche Personen gehören grundsätzlich in das Regelinsolvenzverfahren. Für ehemals Selbstständige kann das Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen sie bestehen.

Nach § 304 InsO sind die Verhältnisse nur bei weniger als 20 Gläubigern zum Antragszeitpunkt überschaubar. Welche Position als Forderung aus Arbeitsverhältnissen gilt, muss bei ehemaligen Arbeitgebern sorgfältig geprüft werden. Die Zahl allein entscheidet deshalb nicht über das Verfahren.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren verlangt unter anderem die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über einen gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch. Der Versuch muss auf persönlicher Beratung und eingehender Prüfung beruhen und innerhalb der gesetzlichen Frist liegen. Eine Softwareliste oder ein beliebiges Formular ersetzt diese Befugnis und Prüfung nicht.

Für eine GmbH oder UG gelten eigene Anforderungen. Die natürliche Person und die Gesellschaft dürfen nicht als ein einziger 'Fall mit drei Jahren' behandelt werden. Antragspflichten der Geschäftsführung und ein möglicher eigener Antrag sind gesondert zu klären.

Originalquellen: [33], [34], [10].

Vom Antrag zur Eröffnung

Ein Insolvenzantrag verlangt vollständige und wahrheitsgemäße Angaben. Zuständiges Gericht, Forderungen, Vermögen, Sicherheiten und Formulare müssen zum Verfahren passen. Gegebenenfalls ist die Restschuldbefreiung ausdrücklich zu beantragen. Beim Verbraucherinsolvenzverfahren kommen die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen hinzu.

Zwischen Antrag und Eröffnung können Prüfungen und vorläufige Maßnahmen liegen. Erst der konkrete gerichtliche Beschluss zeigt, was angeordnet wurde. 'Antrag gestellt' bedeutet nicht automatisch, dass sämtliche Vollstreckung beendet ist oder Vermögen frei verfügt werden darf.

Reichen Mittel für die Verfahrenskosten nicht aus, kann für natürliche Personen mit beantragter Restschuldbefreiung eine Stundung nach § 4a InsO in Betracht kommen. Sie muss beantragt werden und ist an Voraussetzungen gebunden. Stundung bedeutet nicht pauschalen Erlass sämtlicher Kosten.

Originalquellen: [35], [36], [37], [38].

Im eröffneten Verfahren

Der Insolvenzverwalter hat die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Vermögen, bestehende Ansprüche, mögliche Sicherungsrechte und frühere Vorgänge werden geprüft. Halten Sie Unterlagen auffindbar und beantworten Sie erforderliche Auskünfte vollständig. Ein geordnetes Gesprächsprotokoll kann helfen, offene Aufgaben zu verfolgen.

Vollstreckung durch Insolvenzgläubiger ist während des eröffneten Verfahrens gesetzlich begrenzt. Das beantwortet nicht jede Frage zu Sicherheiten, neuen Forderungen und besonderen Rechten. Ein laufender Betrieb braucht klare Vereinbarungen und die Prüfung, welche Tätigkeit freigegeben oder durch den Verwalter fortgeführt wird.

Ein Insolvenzplan kann vom gesetzlichen Regelablauf abweichende Regelungen ermöglichen. Voraussetzungen, Beteiligung und gerichtliche Bestätigung sind gesondert erforderlich. Ein Plan ist kein sicherer Schuldenschnitt, der lediglich durch eine Beratungsanfrage entsteht.

Originalquellen: [39], [40], [41], [42].

Verfahrensabschnitte und Kosten auseinanderhalten

Zur Vorbereitung gehören Antrag und erforderliche Anlagen. Danach prüft das Gericht die Eröffnungsvoraussetzungen und kann vorläufige Maßnahmen anordnen. Nach Eröffnung folgen die gesetzlich vorgesehene Verwaltung der Masse, Forderungsanmeldungen und weitere Verfahrensschritte. Beschlüsse zeigen, welche Termine und Aufgaben im konkreten Verfahren anstehen.

Mit der Beendigung des eröffneten Verfahrens ist nicht in jedem Fall bereits die Abtretungsfrist beendet. Pflichten gegenüber Treuhänder und Gericht richten sich nach dem tatsächlichen Abschnitt. Die Entscheidung über Restschuldbefreiung ist ein eigener gerichtlicher Schritt. Halten Sie Antrag, Eröffnungsbeschluss, weitere Beschlüsse und Mitteilungen getrennt auffindbar.

Gerichtskosten und die gesetzlich geregelte Vergütung des Insolvenzverwalters oder Treuhänders sind von der Vergütung beauftragter Beratung und Vertretung zu unterscheiden. Höhe und Finanzierung hängen vom Verfahren ab. Aus alten Ratenbeispielen lässt sich kein allgemeiner Kostenbetrag ableiten.

Eine Kostenstundung nach § 4a InsO ist ein gesetzlich geregelter Antrag mit Voraussetzungen. Weitere Entscheidungen über die Zahlung nach Abschluss sind gesondert zu beachten. Klären Sie, welche Beträge gestundet, aus der Masse getragen oder aufgrund eines eigenen Beratungsvertrags geschuldet sind. Die Aussage, jedes Insolvenzverfahren sei vollständig kostenlos, ist nicht zutreffend.

Originalquellen: [35], [43], [37], [44], [45], [46].

9 Selbstständigkeit während der Insolvenz

Die Erklärung des Verwalters ist entscheidend

§ 35 InsO regelt bei selbstständiger Tätigkeit die Erklärung des Verwalters zur Zugehörigkeit des Tätigkeitsvermögens zur Masse und zur Geltendmachung der daraus entstehenden Ansprüche im Verfahren. Eine Freigabe verändert diese Zuordnung. Sie ist keine Restschuldbefreiung und kein allgemeiner Schutz vor neuen Gläubigern.

Auf Ihr Freigabeersuchen muss der Verwalter unverzüglich, spätestens binnen eines Monats reagieren. Besprechen Sie die schriftliche Erklärung und den tatsächlichen Tätigkeitsumfang. Ob ein Betrieb fortgeführt werden kann, welche Mittel nutzbar sind und welche Pflichten weiterbestehen, sind eigene Fragen.

Nach § 295a InsO ist bei selbstständiger Tätigkeit die Gläubigerstellung im Vergleich zu einem angemessenen Dienstverhältnis relevant. Maßgeblich ist nicht eine beliebige selbst gewählte Rate. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners das Vergleichseinkommen feststellen. Die gesetzlichen Zahlungen erfolgen kalenderjährlich bis 31. Januar des Folgejahres.

Neue Steuern, neue Lieferantenrechnungen und andere neue Verpflichtungen können außerhalb der alten Insolvenzproblematik entstehen. Sie werden nicht automatisch von der beantragten Restschuldbefreiung erfasst. Reserven und laufende Buchführung sind deshalb Teil eines tragfähigen Neustarts.

Originalquellen: [47], [48].

Gewerbeuntersagung und Steuerkanzlei

Eine Gewerbeuntersagung ist eine eigene behördliche Frage und nicht identisch mit einem Insolvenzantrag. § 35 GewO knüpft an gesetzliche Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit und weitere Bedingungen an. Eine Anhörung oder Verfügung verlangt zeitnahe Prüfung; bloße Umbenennung, ein Angehöriger als Strohperson oder ein anderer Briefkopf ist keine verlässliche Lösung.

§ 12 GewO begrenzt in bestimmten Insolvenz- und Restrukturierungsphasen die Anwendung von Untersagungs- und Zulassungsregeln wegen Unzuverlässigkeit, soweit diese auf ungeordneten Vermögensverhältnissen beruht. Der Schutz ist auf das zum maßgeblichen Antrag ausgeübte Gewerbe und die gesetzlich genannten Phasen bezogen. Für nach § 35 InsO freigegebene Tätigkeit gilt eine wichtige Ausnahme: Neue nach der Freigabe eingetretene Tatsachen zur Unzuverlässigkeit sind nicht pauschal geschützt. Die Regel bedeutet keine uneingeschränkte Gewerbeerlaubnis und keine automatische Aufhebung jeder bereits bestehenden Verfügung.

Mit der Steuerkanzlei sollten Sie klären, welche Unterlagen fehlen, welche Erklärungen und Meldungen noch anstehen und wer welche Arbeiten übernimmt. Insolvenz verändert

steuerliche Zuständigkeiten und Zahlungsfragen nicht überall gleich. Steuererstattungen, Aufrechnung und Verrechnung müssen nach Zeitraum, Forderung und Verfahrensstand geprüft werden.

Halten Sie aktuelle Belege, Bankbewegungen, Verträge und Bescheide verfügbar. Ein Wechsel des Beraters oder die Beendigung einer Tätigkeit sollte nicht dazu führen, dass Originalunterlagen verschwinden oder laufende Pflichten unbeachtet bleiben.

Originalquellen: [49], [50], [51], [52], [53].

Das Freigabeersuchen verständlich vorbereiten

Eine nachvollziehbare Vorbereitung zeigt, welche Tätigkeit Sie ausüben möchten, wie sie finanziert wird und welche Fragen noch offen sind. Fassen Sie Geschäftsmodell, erwartete Einnahmen, notwendige Betriebsausgaben und privaten Lebensbedarf in einem datierten Plan zusammen. Kennzeichnen Sie unsichere Annahmen ausdrücklich. Ein Businessplan verbessert die Grundlage für eine Entscheidung, ersetzt aber keine Freigabeerklärung.

Für die Vergleichsbetrachtung nach § 295a InsO können Informationen zu Qualifikation, passender Beschäftigung, realistischen Gehältern und berücksichtigungsfähigen Unterhaltspflichten helfen. IHK oder Handwerkskammer, aktuelle Stellenangebote und nachvollziehbare Gehaltsinformationen können Anhaltspunkte liefern. Sie bestimmen den rechtlich maßgeblichen Betrag nicht allein. Eine alte Beispielsrate darf nicht als allgemeiner Anspruch übernommen werden.

Ordnen Sie zusätzlich Betriebsmittel und Verträge: Wem gehören Geräte, Fahrzeuge oder Einrichtung? Bestehen Leasing, Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalte oder Vermieterpfandrechte? Eine Investor- oder Gerätestruktur muss wirtschaftlich und rechtlich geprüft werden; sie erzeugt nicht automatisch Schutz vor Gläubigern.

Falls Leistungen beim Jobcenter beantragt werden, kann die Anlage EKS zur Darstellung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit benötigt werden. Diese Leistungsunterlage ist kein Freigabeantrag beim Insolvenzverwalter. Halten Sie beide Verfahren, ihre Ansprechpartner und ihre Nachweise auseinander.

- Eröffnetes Verfahren und zuständigen Insolvenzverwalter zuordnen.
- Tätigkeit und wirtschaftliche Planung nachvollziehbar beschreiben.
- Betriebliche und private Ausgaben getrennt darstellen.
- Eigentum und Rechte an Betriebsmitteln dokumentieren.
- Angemessenes Vergleichseinkommen fachlich klären.
- Schriftliche Freigabeerklärung und weitere Pflichten prüfen lassen.

Originalquellen: [47], [48], [54].

10 Restschuldbefreiung und ihre Grenzen

Drei Jahre sind keine automatische Löschung

Bei heutigen Neuanträgen beträgt die reguläre Abtretungsfrist grundsätzlich drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Beginn ist nicht der Beratungstermin und nicht der Tag, an dem Sie eine Liste erstellen. Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag und die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Wurde auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags bereits Restschuldbefreiung erteilt, sieht § 287 InsO für ein erneutes Verfahren eine fünfjährige Abtretungsfrist vor. Dazu kommen die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Sperrfristen nach § 287a InsO. Wiederholungsfälle und Altverfahren brauchen deshalb eine eigene Prüfung.

Unvollständige Angaben, Pflichtverletzungen oder andere gesetzliche Versagungsgründe können das Ergebnis gefährden. Halten Sie Auskünfte, Erwerbsbemühungen und relevante Veränderungen nachvollziehbar fest. Die Aufgaben hängen vom Verfahrensabschnitt ab; eine allgemeine Liste ersetzt die konkreten gerichtlichen Hinweise nicht.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen, neue Verbindlichkeiten und gesonderte Sicherungsrechte werden nicht einfach durch die allgemeine Dauerangabe erledigt. Prüfen Sie den tatsächlichen gerichtlichen Beschluss und die verbleibenden Verpflichtungen.

Originalquellen: [38], [55], [56], [57], [9].

Auskunfteien und eigene Daten

Eine gerichtliche Entscheidung und die Datenverarbeitung einer Auskunftei sind verschiedene Vorgänge. Speicherregeln unterscheiden sich nach Datenart und aktueller Rechtslage. Es gibt keine verlässliche allgemeine Zusage, unmittelbar nach Verfahrensabschluss jeden Kredit oder Mietvertrag zu erhalten.

Nach Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über eigene verarbeitete personenbezogene Daten verlangen. Prüfen Sie dabei Zuordnung, Aktualität und Richtigkeit. Bei fehlerhaften Angaben kommen weitere Betroffenenrechte in Betracht. Wenden Sie sich an den konkreten Verantwortlichen und bei Bedarf an die zuständige Datenschutzaufsicht.

Originalquellen: [58], [59].

11 Immobilien Erbschaften und Familie

Eine Immobilie anhand von Unterlagen prüfen

Erfassen Sie Eigentumsanteile, Grundbuchbelastungen, Darlehensstände, tatsächlichen Wert und laufende Kosten. Der Marktwert allein sagt nicht, was bei einem Verkauf oder einer Verwertung verbleibt. Familiennutzung und eine eigene Wohnung begründen keinen pauschalen Schutz vor Zwangsversteigerung oder insolvenzrechtlicher Verwertung.

Ein freier Verkauf, ein Vergleich mit der finanzierenden Bank oder eine andere Lösung muss mit Eigentum, Sicherungsrechten und Verfahrensstand abgestimmt werden.

Grundbuchlöschung, Eigentumsaufgabe oder eine Übertragung auf Angehörige erledigt Schulden nicht automatisch. Ungewöhnliche Verfügungen können anfechtbar sein.

Bei einer angekündigten Zwangsversteigerung sind gerichtliche Schreiben und die konkreten Termine vorrangig. Eine Schuldnerberatungsanfrage verschiebt diese nicht von selbst. Besprechen Sie rechtzeitig, welche befugte Fachperson die immobilien- und vollstreckungsrechtlichen Fragen prüfen kann.

Originalquellen: [39], [1], [2], [3].

Erbschaft Schenkung und Gewinne nach Verfahrensphase

Während des eröffneten Verfahrens und nach dessen Beendigung bis zum Ende der Abtretungsfrist gelten unterschiedliche Vermögensregeln. Im eröffneten Verfahren ist die Massezugehörigkeit maßgeblich. Entscheidungen über eine Erbschaft und ihre Annahme oder Ausschlagung sind gesondert zu beurteilen.

§ 295 InsO sieht für den Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und Ende der Abtretungsfrist grundsätzlich die Herausgabe der Hälfte bestimmter Erbschafts- und Schenkungswerte vor. Gewinne aus Lotterien und vergleichbaren Gewinnspielen sind grundsätzlich zum vollen Wert herauszugeben. Für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert bestehen gesetzliche Ausnahmen.

Daraus lässt sich nicht ableiten, eine Erbschaft sei jederzeit zur Hälfte frei. Informieren Sie die zuständige Fachperson über Erwerb, Zeitpunkt und Verfahrensstand und erfüllen Sie die erforderlichen Mitteilungspflichten. Lassen Sie Ausschlagungsfristen, Nachlassschulden und eine mögliche Insolvenz eines Nachlasses rechtzeitig gesondert prüfen.

Originalquellen: [47], [60], [57].

Trennung und gemeinsame Verpflichtungen

Eine Trennung beendet gemeinsame Kredite oder Bürgschaften nicht allein. Unterhalt, Wohnnutzung, Eigentum und laufende gemeinsame Verträge sind getrennt zu klären. Dokumentieren Sie, wer welche Vereinbarung unterschrieben hat und wem welche Gegenstände gehören.

Auch eine Krise des Betriebs führt nicht automatisch zur Haftung jedes Familienmitglieds. Eine neue Unterschrift aus Hilfsbereitschaft kann die Situation jedoch verändern. Lassen Sie persönliche Sicherheiten und Vermögensübertragungen vorab fachlich prüfen, statt sie als scheinbar einfachen Ausweg zu betrachten.

Wenn der Schuldner während des Verfahrens verstirbt

Ein Todesfall beendet Schulden nicht automatisch. Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter sollten zeitnah informiert werden; der weitere Umgang mit Verfahren, Masse und Nachlass muss abgestimmt werden. Erben sollten nicht ungeprüft über Gegenstände oder Konten verfügen, die vom Verfahren betroffen sein könnten.

Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, mögliche Nachlassverbindlichkeiten und eine gegebenenfalls erforderliche Nachlassinsolvenz sind eigene rechtliche Fragen. Dafür können Fristen laufen. Suchen Sie rechtzeitig eine befugte Fachperson auf und legen Sie die bisherigen gerichtlichen Beschlüsse und Nachlassunterlagen vor. Eine persönliche Restschuldbefreiung wird nicht einfach als allgemeines Ergebnis für alle Erben zugesagt.

Originalquellen: [61], [62], [63], [64].

12 Sozialleistungen Förderung und Insolvenzgeld

Die private Existenz frühzeitig klären

Seit 1. Juli 2026 beschreibt das BMAS die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende als Nachfolgeregelung des Bürgergelds. Voraussetzungen, Übergänge und die konkrete Leistungsentscheidung richten sich nach der aktuellen Rechtslage und Ihrem Fall. Alte Hinweise auf 'ARGE', Hartz IV oder frühere Beträge sind keine aktuelle Berechnungsgrundlage.

Selbstständige können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ergänzende Leistungen prüfen lassen. Zuständig ist regelmäßig das Jobcenter. Für eine Entscheidung sind unter anderem Haushaltsverhältnisse, Einkommen, Vermögen und tatsächliche Ausgaben relevant. Prognosen und spätere Nachweise müssen vollständig und zutreffend sein; eine erwartete Leistung ist noch kein gesicherter Zahlungseingang.

Daneben können je nach Haushalt etwa Wohngeld, Kinderzuschlag oder andere Leistungen in Betracht kommen. Sie haben eigene Voraussetzungen und sind nicht beliebig miteinander kombinierbar. Klären Sie Zuständigkeit und erforderliche Unterlagen frühzeitig. Der Ratgeber nennt bewusst keine pauschale Auszahlungssumme.

Originalquellen: [65], [66], [67], [68], [69].

Gründungshilfe nach aktuellem Programm prüfen

Alte Förderprogramme und Links aus früheren Ratgebern können eingestellt oder verändert sein. Für einen Neustart sollten Sie daher das aktuell angebotene Programm, den zuständigen Träger, Antragszeitpunkt und die Bedingungen anhand der Originalinformationen prüfen.

Ein Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit setzt insbesondere die aktuellen gesetzlichen Anforderungen und eine nachvollziehbare tragfähige Gründung voraus. Eine Förderung ist keine sichere Zusage allein wegen Arbeitslosigkeit oder einer früheren Selbstständigkeit. Auch Instrumente des Jobcenters haben eigene Voraussetzungen und Entscheidungsspielräume. Stellen Sie nötige Anträge vor dem Schritt, für den eine vorherige Entscheidung erforderlich ist.

Vermeiden Sie Anschaffungen oder Verträge allein in der Hoffnung auf eine spätere Bewilligung. Prüfen Sie zunächst private Existenzsicherung, offene Altverpflichtungen, nötige Genehmigungen und den realistischen Kapitalbedarf. Finanzierung und Förderung ersetzen keine Tragfähigkeitsprüfung.

Originalquellen: [70], [71], [72].

Wenn Mitarbeiter betroffen sind

Insolvenzgeld kann unter gesetzlichen Voraussetzungen ausgefallenes Arbeitsentgelt im maßgeblichen Zeitraum absichern. Arbeitnehmer wenden sich dazu an die Agentur für Arbeit. Insolvenzereignis, Anspruch, Unterlagen und Antragsfrist sind konkret zu klären.

Grundsätzlich geht es um offene Entgeltansprüche aus den vorausgegangenen drei Monaten des Arbeitsverhältnisses beim maßgeblichen Insolvenzereignis. Als Ereignis kommen gesetzlich beispielsweise die Eröffnung oder eine Abweisung mangels Masse in Betracht; ein bloßer Antrag ist nicht automatisch derselbe Zeitpunkt. Nach § 324 Abs. 3 SGB III gilt regelmäßig eine zweimonatige Ausschlussfrist nach dem Insolvenzereignis. Für unverschuldetes Fristversäumnis und weitere Sonderfälle gibt es gesetzliche Regeln. Arbeitnehmer sollten Zeitpunkt und Unterlagen deshalb unmittelbar mit der Agentur für Arbeit klären.

Ein Inhaber oder Geschäftsführer sollte nicht ohne Prüfung davon ausgehen, selbst als Arbeitnehmer anspruchsberechtigt zu sein. Sozialversicherungsrechtlicher Status und Beteiligungsverhältnisse können relevant sein. Das Instrument ist kein allgemeiner Zuschuss für die Fortführung eines Betriebs.

Originalquellen: [73], [74].

13 Einen nachvollziehbaren Neustart gestalten

Aus der Vorbereitung einen Arbeitsrhythmus machen

Ein Neustart braucht mehr als eine neue Anmeldung. Prüfen Sie, welche Verpflichtungen weiterbestehen und welche Regeln für Ihre Tätigkeit gelten. Richten Sie Abrechnung, Belegablage, Steuerrücklagen und private Entnahmen so ein, dass die nächste Zahlungslücke früh erkennbar wird.

Eine wöchentliche kurze Übersicht über Bankmittel, offene Kundenrechnungen und nächste Fälligkeiten ist oft praktikabler als eine selten aktualisierte umfangreiche Datei. Markieren Sie Abweichungen und bearbeiten Sie sie mit einer benannten verantwortlichen Person. Wiederkehrende Probleme sind ein Signal für eine neue Prüfung, nicht bloß für noch mehr Arbeitsstunden.

SIC unterstützt die Zuordnung und Vorbereitung Ihrer Fragen. Wirtschaftliche Begleitung, rechtliche Einzelfallberatung, gesetzliche Bescheinigungen und Steuerberatung werden nach tatsächlicher Befugnis und vereinbartem Auftrag unterschieden. Lassen Sie sich Anbieter und Leistungsumfang vor einer Beauftragung nachvollziehbar erklären.

Die nächsten Schritte dürfen klein sein: eine richtige Gläubigerliste, eine geöffnete Zustellung, eine bestätigte Fälligkeit oder ein vereinbarter Kontakt. Wichtig ist, dass Sie auf verlässlicher Grundlage entscheiden und Hilfe passend zu Ihrer konkreten Aufgabe einbeziehen.

Meine Gläubigerübersicht

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Nutzen Sie bei Bedarf weitere Kopien. Detaillierte Aktenzeichen, Zinsen, Kosten, Sicherheiten und Titel können Sie auf einem Zusatzblatt festhalten.

Gläubiger und Aktenzeichen	Stand und Datum	Fälligkeit oder Termin	Offene Frage

Mein privates Monatsbudget

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Monatliche Position	Einnahmen	Ausgaben
Lohn oder übrige Einkünfte		
Miete und Wohnkosten		
Energie und Kommunikation		
Lebensmittel und Haushalt		
Gesundheit und Versicherung		
Mobilität		
Gesetzlicher Unterhalt		
Weitere laufende Ausgaben		
Offene Fragen und Unsicherheiten		

Ein Budget ist eine wirtschaftliche Übersicht. Es bestimmt nicht allein den rechtlich pfändbaren Betrag.

Mein Betrieb und die nächsten Entscheidungen

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Tätigkeit Rechtsform und Datum

Fortführung oder Aufgabe als offene Frage

Verfügbare Mittel und nächste Zahlungen

Sicherheiten und persönliche Verpflichtungen

Fehlende Erklärungen oder Unterlagen

Behördliche und gerichtliche Termine

Erforderliche Fachperson und Kontakt

Meine Fragen für die Beratung

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Welche Forderung ist noch unklar

Welche Frist läuft bereits

Was muss für meine private Existenz geklärt werden

Welches Verfahren oder welche Einigung soll geprüft werden

Welche Unterlage bringe ich als Nächstes mit

Wer übernimmt welchen nächsten Schritt

Originalquellen und Gültigkeit

Informationsstand 14.10.2026. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen und die konkreten Entscheidungen. Die Pfändungsbeträge 2026/2027 gelten vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027. Die Links führen zu amtlichen Originalquellen.

[1] § 129 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_129.html

[2] § 133 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_133.html

[3] § 134 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_134.html

[4] § 147 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_147.html

[5] § 222 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_222.html

[6] § 258 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_258.html

[7] § 361 AO

https://www.gesetze-im-internet.de/ao/_361.html

[8] § 266a STGB

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_266a.html

[9] § 302 InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_302.html

[10] § 15a InsO

https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_15a.html

[11] Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026

https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2026/----.html

[12] § 850c ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html

[13] § 899 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_899.html

[14] § 850d ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850d.html

[15] § 850f ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850f.html

[16] § 850k ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850k.html

[17] § 902 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_902.html

[18] § 903 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_903.html

[19] § 905 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_905.html

[20] § 850i ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850i.html

- [21] § 850a ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850a.html
- [22] § 851c ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__851c.html
- [23] § 850b ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850b.html
- [24] § 692 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__692.html
- [25] § 700 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__700.html
- [26] § 794 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__794.html
- [27] § 249 AO
https://www.gesetze-im-internet.de/ao/__249.html
- [28] § 694 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__694.html
- [29] § 195 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__195.html
- [30] § 197 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__197.html
- [31] § 199 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__199.html
- [32] § 212 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__212.html
- [33] § 304 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__304.html
- [34] § 305 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__305.html
- [35] § 4a InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__4a.html
- [36] § 20 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__20.html
- [37] § 21 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__21.html
- [38] § 287 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__287.html
- [39] § 80 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__80.html
- [40] § 89 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__89.html
- [41] § 97 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__97.html
- [42] § 217 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__217.html

- [43] § 4b InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__4b.html
- [44] § 200 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__200.html
- [45] § 300 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__300.html
- [46] Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/>
- [47] § 35 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__35.html
- [48] § 295a InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__295a.html
- [49] § 35 GewO
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__35.html
- [50] § 12 GewO
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__12.html
- [51] § 94 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__94.html
- [52] § 95 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__95.html
- [53] § 96 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__96.html
- [54] Bundesagentur für Arbeit Anlage EKS Stand Oktober 2026
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlageeks_ba013054.pdf
- [55] § 287a InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__287a.html
- [56] § 290 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__290.html
- [57] § 295 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__295.html
- [58] DSGVO Artikel 15 Auskunftsrecht
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>
- [59] DSGVO Artikel 16 Berichtigung
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>
- [60] § 83 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__83.html
- [61] § 1944 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1944.html
- [62] § 1967 BGB
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1967.html
- [63] § 316 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__316.html
- [64] § 317 InsO
https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__317.html

[65] BMAS Grundsicherung für Arbeitsuchende

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/grundsicherung-fuer-arbeitsuchende.html>

[66] § 7 SGB II

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__7.html

[67] § 11 SGB II

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__11.html

[68] Wohngeldgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/>

[69] § 6a Bundeskindergeldgesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/bkgg_1996/__6a.html

[70] § 93 SGB III

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html

[71] § 16b SGB II

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html

[72] § 16c SGB II

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html

[73] § 165 SGB III

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__165.html

[74] § 324 SGB III

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__324.html

Ihr nächster Kontakt

Sie brauchen nicht sofort jede Antwort. Eine ehrliche Übersicht und die richtige nächste Frage schaffen eine belastbare Grundlage für weitere Entscheidungen.

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.

Hauptstraße 115 · 70771 Leinfelden-Echterdingen · Deutschland

Telefon: +49 711 93342115 · E-Mail: poststelle@mail-sic.de

WhatsApp auf Deutsch: +49 178 8704902

WhatsApp auf Türkisch: +49 157 32478936

Deutsch: wa.me/491788704902

Türkçe: wa.me/4915732478936

Eine allgemeine Anfrage ist noch kein Auftrag. Der passende Ansprechpartner und ein Gesprächstermin werden im direkten Kontakt geklärt. Bitte zunächst nur allgemeine Kontaktfragen senden. Für vertrauliche Unterlagen wird ein geeigneter Weg vereinbart.

Anbieter und Zuständigkeit

SIC ist der Herausgeber dieser Ratgeber und Ansprechpartner für die bezeichnete Schuldnerberatung und wirtschaftliche Krisenbegleitung. Mein Unternehmensretter ist ein eigener Bereich des SIC. Rechtliche Einzelfallberatung, Vertretung und gesetzliche Bescheinigungen werden nur durch hierfür befugte Personen oder Stellen nach Auftrag erbracht.

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 723794. Vertretungsberechtigter Vorstand laut aktuellem öffentlichem Impressum: Wolfgang Seelig.

Projektgesellschaft

SEIN-GROUP Ltd., Limnaria 1, Westpark Village, Shop 20, 8042 Paphos, Cyprus, ist die separate Gesellschaft des SEIN-Webprojekts. Sie ersetzt nicht den SIC-Beratungsträger. Director: Wolfgang Seelig. Register HE 426254; VAT CY10426254T. Projektkontakt: g.leitung@sein-group.com.

[Öffentliches SIC-Impressum](#)

Diese Ausgabe wurde redaktionell aktualisiert. Eine externe anwaltliche Freigabe ist damit nicht behauptet. Allgemeine Informationen ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Leistungsprüfung. Gesetzliche Ansprüche werden durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen.

Texte und Herausgabe: Wolfgang Seelig / SIC, 2026. Covermotiv: KI-generiertes Symbolbild. Markenlogos: SIC.